



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. September 2021

Nummer 37

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>285</b>	174	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	289	
172	Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke und die Zuweisung des Pfarrgebiets an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen	285	175	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	290
173	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf zur Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst	288	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>290</b>	
		176	Regionalverband Ruhr	290	

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 172 **Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke und die Zuweisung des Pfarrgebiets an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen**



DER BISCHOF VON ESSEN

1. Auf Antrag der Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien und nach Anhörung des Priesterrats wird mit Wirkung zum 1. September 2021 die Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke aufgehoben und
2. das Pfarrgebiet der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph der Propsteipfarrei und Kirchengemeinde St. Augustinus zugeordnet. Die Pfarreigrenzen werden durch eine gesonderte Urkunde beschrieben. Auch wird eine Geländekarte angefertigt. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte (can. 515 § 2 CIC).
3. Die Mitglieder der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinde sind Mitglieder der Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarr- und Kirchengemeinde werden geschlossen und Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller For-

derungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien werden der neu errichteten Pfarrei als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Essen, 16. August 2021



Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen



Kanzler der Kurie

#### ANLAGE

#### **zur Urkunde des Bischofs von Essen über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke und die Zuweisung des Pfarrgebiets an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen**

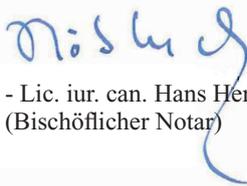
#### **Beschreibung der Pfarrgrenze**

Um eine möglichst präzise Beschreibung zu gewährleisten, sind für bestimmte Punkte UTM-Koordinaten (Streifen 32N) in eckigen Klammern beigegefügt.

Vom Punkt A [362905,5 / 5709247,2], dem Schnittpunkt der Gelsenkirchener Stadtgrenze mit dem Rhein-Herne-Kanal, folgt die Propsteigrenze von St. Augustinus in nordöstlicher Richtung der Mittelachse des Rhein-Herne-Kanals zum Schnittpunkt B [367124,8 / 5711982,2] mit der Uechtingstraße. Sie wendet sich auf der Achse der Uechtingstraße nach Norden zum Südufer der Emscher (Punkt C [367082,2

/ 5712126,0]), verläuft auf der Südseite des Flusses in östlicher Richtung zum Schnittpunkt D [369911,5 / 5712674,3] mit der Gelsenkirchener Stadtgrenze und folgt der Stadtgrenze zunächst in südlicher, später in westlicher Richtung bis zum Punkt E [369755,4 / 5705868,3] an der Nordostspitze des Grundstücks Hollandstraße 24. Vom Punkt E folgt die Grenze der Achse einer ehemaligen Bahnstrecke nach Nordwesten, wobei alle Gebäude der Straßen ‚In der Esch‘ und ‚Abendiekhof‘, sowie das Schulgelände an der Bochumer Straße vollständig im Propsteigebiet von St. Augustinus liegen. Im Punkt F [368912,0 / 5706509,8] verlässt die Propsteigrenze die frühere Bahntrasse und verläuft in gerader Luftlinie durch die Punkte [368885,8 / 5706483,1], [368735,4 / 5706488,0], [368727,3 / 5706419,5], [368684,2 / 5706401,4] , [368662,5 / 5706387,7], [368627,4 / 5706387,2], [368586,3 / 5706378,6], sowie Punkt G [368546,4 / 5706373,6], der sich auf der Leithestraße befindet. Weiterhin folgt die Grenze der Achse der Leithestraße nach Norden zum Punkt H [368526,1 / 5706532,9], in dem sie in einer geraden Linie durch den Rheinelbepark auf die Südostspitze des Krankenhausgrundstücks an der Virchowstraße abschwenkt (Punkt I [368283,8 / 5706512,4]). Vom Punkt I ausgehend verläuft die Propsteigrenze auf den Grenzen des Rheinelbeparks nach Westen und Süden bis zur Achse des Wattenscheider Bachs und folgt anschließend der Achse dieses Baches nach Nordwesten bis zur Mündung in den Schwarzbach im Punkt J [368059,3 / 5706390,6]. Sie wendet sich über die Achse des Schwarzbachs nach Süden zum Punkt K [367945,5 / 5706101,1], verläuft weiter entlang der Hattinger Straße unter Einschluss beider Häuserzeilen nach Süden bis zur Gelsenkirchener Stadtgrenze (Punkt L [368212,4 / 5705015,3]) und kehrt, der Stadtgrenze in westlicher und nördlicher Richtung folgend, wieder zu ihrem Ausgangspunkt A zurück.

Essen, 16.08.2021



- Lic. iur. can. Hans Herbert Hölsbeck  
(Bischöflicher Notar)

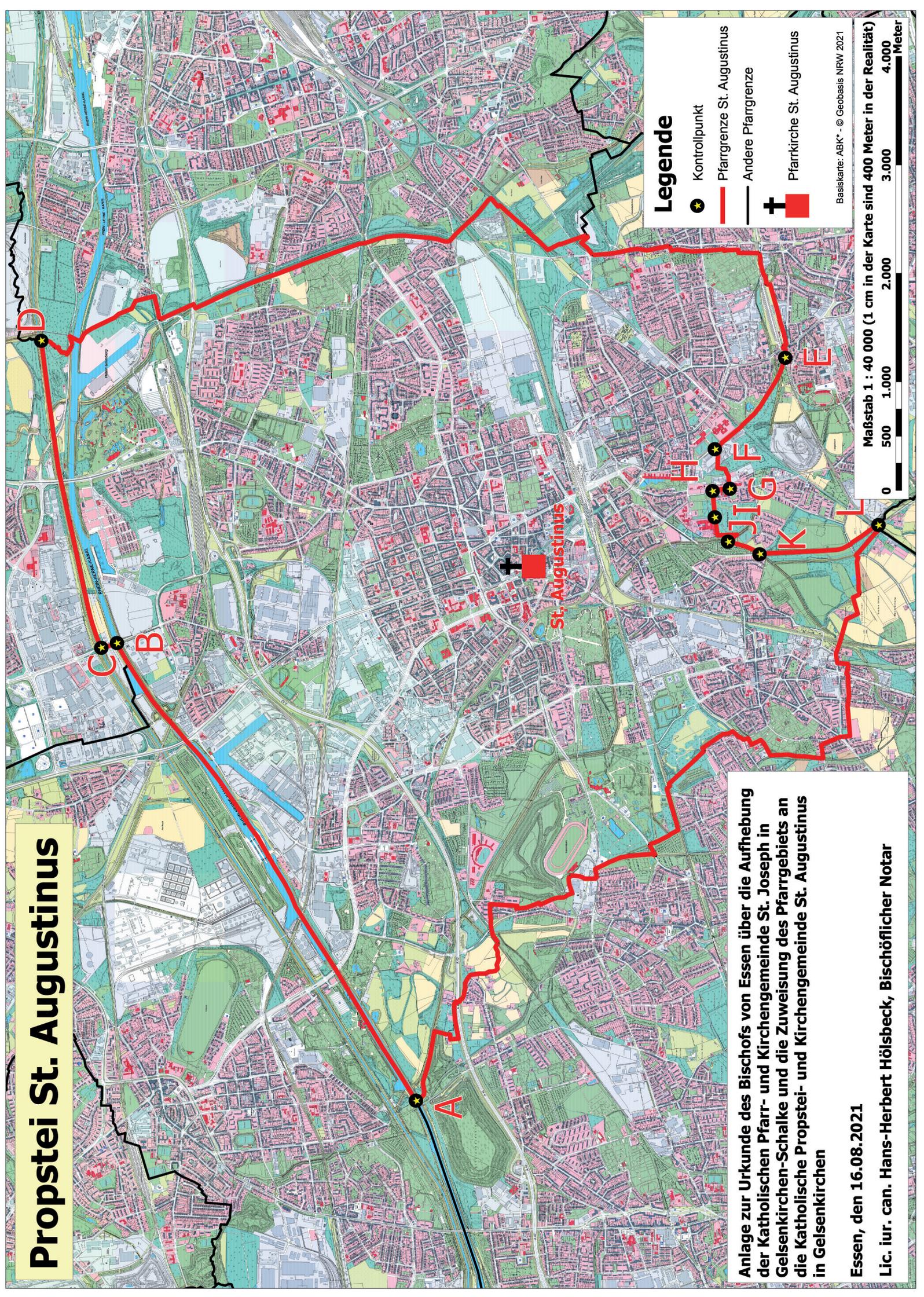


# Propstei St. Augustinus

Anlage zur Urkunde des Bischofs von Essen über die Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke und die Zuweisung des Pfarrgebiets an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen

Essen, den 16.08.2021

Lic. iur. can. Hans-Herbert Höltsbeck, Bischöflicher Notar



## Legende

- Kontrollpunkt
- Pfarrgrenze St. Augustinus
- Andere Pfarrgrenze
- ⊕ Pfarrkirche St. Augustinus

Basiskarte: ABK\* - © Geobasis NRW 2021

Maßstab 1 : 40 000 (1 cm in der Karte sind 400 Meter in der Realität)



## URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 16.08.2021 über die zum 01.09.2021 verfügte Aufhebung der Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen-Schalke und die Zuweisung des Pfarrgebiets an die Katholische Propstei- und Kirchengemeinde St. Augustinus in Gelsenkirchen wird hiermit für den staatlichen Bereich unter Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 8.10., Köln, 25.10., Paderborn, 18.10, Aachen, 20.10, Essen, 22.10., Münster, 18.10.1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 3. September 2021  
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 285-288

**173 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf zur Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf zur Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen Datenerfassungssystems im Rettungsdienst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 09. September 2021 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.25-137/2021.0002  
Im Auftrag  
gez. LRD Dr. Söbbek

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Gründung einer Beschaffungsgemeinschaft  
und zur gemeinsamen Vergabe eines mobilen  
Datenerfassungssystems im Rettungsdienst**

**Zwischen dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf**  
**und der Stadt Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister, Westenmuer 10, 59227 Ahlen**  
**der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum**  
**der Stadt Oelde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Ratsstiege 1, 59302 Oelde**  
**der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4 - 6, 48231 Warendorf**

**wird gemäß den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden**

**Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:**

**Präambel**

Im Kreis Warendorf soll für den Regelrettungsdienst im Rahmen eines Projektes eine mobile Datenerfassung eingeführt werden. Neben dem Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes sind die Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf als Träger von Rettungswachen im Rettungsdienst tätig.

Mit dem Ziel ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zu beschaffen, wird hierzu eine **Beschaffungsgemeinschaft Rettungsdienst** gebildet.

Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung - und Vereinheitlichung soll eine einheitliche Vergabe durch den Kreis Warendorf gemäß § 23 Absatz 1, 2. Alt. GkG NRW erfolgen.

**§ 1**

**Zusammenarbeit**

Für die Gesamtdauer des Projektes wurde bereits eine Projektgruppe gegründet. Die Träger von Rettungswachen im Kreisgebiet Warendorf sind mit mindestens einer Person in der Projektgruppe vertreten. Die Gesamtprojektverantwortung liegt beim Kreis Warendorf als Träger des Rettungsdienstes, sodass dieser in allen Projektphasen gegenüber den Auftragnehmern als zentraler Ansprechpartner fungiert.

**§ 2**

**Aufgabe der Projektgruppe**

Die Projektgruppe steuert und bearbeitet das Projekt zur Beschaffung, Konfiguration und Implementierung des mobilen Datenerfassungssystems. Hierzu können in den einzelnen Rettungswachen zusätzliche Multiplikatoren beauftragt werden. Der Projektgruppe obliegt darüber hinaus die Erstellung des Leistungsverzeichnisses zwecks Einleitung des Vergabeverfahrens (vgl. dazu nachstehend § 3). Die Projektgruppe verpflichtet sich, der Zentralen Vergabestelle des Kreises spätestens eine Woche vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine\*n einheitlichen Ansprechpartner\*in für das Vergabeverfahren nebst Vertretung zu benennen.

**§ 3**

**Ausschreibung, Rechnungsprüfung und Vergabe der Leistungen**

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens durch den Kreis Warendorf im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW übernommen wird und neben den einschlägigen höherrangigen vergaberechtlichen Vorschriften ausschließlich die Vergabebestimmungen des Kreises Warendorf in der aktuell gültigen Fassung Anwendung findet. Zu diesem Zweck verpflichten sich die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen, die dem Vertrag anliegende Vollmacht und Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen und spätestens mit Einleitung des Vergabeverfahrens dem Kreis Warendorf - Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr - zuzuleiten.

Die vergaberechtliche Prüfung des Gesamtauftrages erfolgt durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung des Kreises Warendorf.

**§ 4**

**Abrufen der Leistungen**

Auf Grundlage des durch die Projektgruppe erstellten Leistungsverzeichnisses rufen der Kreis Warendorf sowie die Kommunen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf die Leistungen unter Steuerung der Projektgruppe eigenständig ab. Die Konfiguration der Hard- und Software wird zentral durch den Kreis Warendorf durchgeführt.

**§ 5  
Kosten**

Der Kreis Warendorf trägt die ihm obliegenden Kosten für die Gesamtprojektsteuerung, die zentrale Hard- und Software (z. B. Server, Anbindung Leitstelle, etc.) sowie die dezentrale Hard- und Software der Rettungswachen des Kreises Warendorf.

Die Kosten für die dezentrale Hard- und Software, sowie ggf. notwendiger Schnittstellen für eigene Anwendungen (z.B. Krankentransportabrechnung) der Rettungswachen Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf werden durch die jeweiligen Kommunen getragen.

Zwischen den Beteiligten auf der Grundlage dieser Vereinbarung entstehende gegenseitige Leistungen und mögliche anteilige Kostenerstattungen unterliegen als Leistungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche nach § 6 Rettungsgesetz NRW nur von diesen als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben erbracht werden dürfen, nicht der Umsatzsteuer (§ 2b Absatz 3 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz ab der Gültigkeit bei den jeweiligen Beteiligten). Sollten die zuständigen Finanzämter die Anwendung des § 2b Absatz 3 Nr. 1 bei einer späteren Prüfung verneinen, so werden die Beteiligten die Steuerfreiheit des § 4 Nr. 29 i.V.m. 4 Nr. 17b) und 18 UStG im Rahmen dieser Vereinbarung anwenden.

**§ 6  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien dieser Vereinbarung, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung. als lückenhaft erweist.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

**§ 8  
Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung wird für die Dauer des Projektes „Einführung einer mobilen Datenerfassung im Rettungsdienst des Kreises Warendorf“ geschlossen und ist befristet bis zum 31. Dezember 2023.

Warendorf, den 29.06.21 Ahlen, den 29.7.21  
   
 Dr. Olaf Gericke Dr. Alexander Berger  
 Landrat Bürgermeister  
 des Kreises Warendorf der Stadt Ahlen

Beckum, den 09.07.21 Oelde, den 08.07.21  
   
 Michael Gerdhenrich Karin Rodeheger  
 Bürgermeister Bürgermeisterin  
 der Stadt Beckum der Satdt Oelde

Warendorf, den 2.2.21  
  
 Peter Horstmann  
 Bürgermeister  
 der Stadt Warendorf

**Anlage: Vollmacht und Verpflichtungserklärung**

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 288-289

**174 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Armaturenstation 7 der Gashochdruckleitung Nr. 016/000/0000 (LNr. 16) – Herten, Kreis Recklinghausen Ausbau und Ersatz einer Armaturenstation durch ein glattes Rohr**

Die Open Grid GmbH plant den Ausbau der aktuellen Armaturengruppe inklusive des Umgangs. Durch den Einbau einer neuen Station im Jahr 2019 ist die Armaturenstation 7 der Gashochdruckleitung LNr. 16 auf dem Gebiet der Stadt Herten, Kreis Recklinghausen, in der Gemarkung Herten, Flur 9 an dieser Stelle nicht mehr erforderlich. Um die Wartungs- und Instandhaltungsaufwände zu optimieren sowie die Integrität der Leitung langfristig sicherzustellen, erfolgt der komplette Ausbau und Ersatz durch ein glattes Rohr.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen mit Schreiben vom 12.08.2021, eingegangen am 17.08.2021, den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt werden. Schutzbedürftige Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme bzw. sind nicht erheblich betroffen. Der geplante Ausbau und der Ersatz der Armaturenstation 7 durch ein glattes Rohr führen nicht zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Naturraums und des Landschaftsbildes, da durch die temporäre Baumaßnahme nur kleinräumig eine Straße sowie eine Ackerfläche als Lagerfläche beansprucht werden. Durch das Vorhaben werden ferner keine Gehölze entnommen oder visuelle Veränderungen bewirkt. Alle relevanten Grenzwerte (z.B. immissionsschutzrechtlicher Art), technischen Regelwerke und sonstigen Rechtsvorgaben werden eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 09.09.2021 Bezirksregierung Münster  
 Az. 25.05.01.03-07/21  
 Im Auftrag  
 gez. Böckenberg  
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 289

### 175 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

#### Gashochdruckleitung Nr. 001/200 („Zollvereinring“ DN 400) der Open Grid Europe GmbH – Gelsenkirchen Einbau eines Schiebers im Rahmen der Erneuerung einer Gashochdruckleitung

Die Open Grid Europe GmbH nimmt im Rahmen der Erneuerung der OGE Leitung Nr. 001/013 (DN 200) einen Anschluss an die Leitung Nr. 001/200 („Zollvereinring“, DN 400) vor. Der Anschluss erfolgt durch Herstellung eines Doppelabgriffs mitsamt einer Schiebergruppe (DN 200). Im Zuge dessen wird in die Leitung Nr. 001/200 ein weiterer Schieber (DN 400) eingesetzt, der sich auf dem Betriebsgelände der Emschergenossenschaft in der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, zwischen der Emscher im Norden und dem Rhein-Herne-Kanal im Süden unweit der Adenauerallee / Uechtingstraße befindet.

Für den Einbau des Schiebers (DN 400) hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen am 31.08.2021 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage ei-

ner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG in Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes berührt werden. Schutzbedürftige Gebiete gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Der Einbau des Schiebers in die Leitung Nr. 001/200 („Zollvereinring“) führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturraumes und des Landschaftsbildes, da nur kleinräumig und vorwiegend versiegelte Flächen betroffen sind, die keine bedeutenden ökologischen Funktionen erfüllen. Alle relevanten Grenzwerte (z.B. immissionschutzrechtlicher Art), technischen Regelwerke und sonstigen Rechtsvorgaben werden eingehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 09.09.2021

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.03-08/21

Im Auftrag

gez. Böckenberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 290

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 176 Regionalverband Ruhr

Die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr findet am

**Freitag, 24.09.2021 – 10:00 Uhr –  
Grugahalle  
Messeplatz 2, 45131 Essen**

statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

- . Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2021
- . Einführung und Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Verbandsversammlung
- 1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- . Vorlagen der Bezirksregierungen
- 1.1 Projekt "Citybahn Essen": Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan und den Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NRW
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 1.2 Aufstellungsbeschluss zur 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99: Änderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Güterumschlaghafen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Änderung eines Schienenweges auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)
- 1.3 Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr  
Beschluss zur zweiten Beteiligung
- 1.3.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr  
Beschluss zur zweiten Beteiligung"
- . Anfragen und Mitteilungen

### 2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

- . Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 2.1 Ersetzungsvorlage  
Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Rahmen der Haldentransaktion (Bereitstellung der Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung an RVR Ruhr Grün)
- 2.2 Public Corporate Governance Kodex des Regionalverbandes Ruhr
- 2.2.1 Antrag der Fraktion Die Linke  
Public Corporate Governance Kodex des Regionalverbandes Ruhr  
Hier: Änderung der Fassung vom 12.07.2021
- 2.3 Standortmarketingkampagne "Metropole Ruhr - Stadt der Städte" - Zwischenergebnis der 2. Phase (2020-2022) und Entscheidung über die Zusammenarbeit mit der Agentur Scholz & Friends für ein weiteres Jahr
- 2.4 Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften  
Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften – Sachstandsbericht mit finanziellen Auswirkungen und zu erwartenden Sonderzuschüssen zum 31.12.2021
- 2.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften  
Freizeitzentrum Xanten GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages und Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung
- 2.6 Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün  
- Rücknahme der Kürzung des Betriebskostenzuschusses an RVR Ruhr Grün im Haushaltsjahr 2020
- 2.7 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH – AGR GmbH

- 2.8 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Kultur Ruhr GmbH
- 2.9 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Ruhrwind Herten GmbH
- 2.10 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Umweltzentrum Westfalen GmbH
- 2.11 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Business Metropole Ruhr GmbH
- 2.12 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Ruhr Tourismus GmbH
- 2.13 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH
- 2.14 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH
- 2.15 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Maximilianpark Hamm GmbH
- 2.16 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
- 2.17 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Freizeitzentrum Xanten GmbH
- 2.18 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
- 2.19 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und ihre Betriebsstätten
- 2.20 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- 2.21 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2020  
- Revierpark Wischlingen GmbH
- . Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 2.22 Informationen zur Besetzung des Arbeitskreises VRR-NWL-RVR
- 2.22.1 Antrag der Koalitionsfraktionen  
Information zur Besetzung des Arbeitskreises VRR-NWL-RVR
- 2.23 Übernahme der Instandhaltungskosten für die Homberger Hubbrücke am Rheinpreußenhafen in Duisburg
- 2.24 Radroutenspeicher Metropole Ruhr
- . Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 2.25 Klimaresilienz-Check - Grüne Infrastruktur für naturbasierten Hochwasserschutz
- . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss und Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.26 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme am Wohnhaus Emscherbruch in Gelsenkirchen

- 2.27 Manifesta 2026 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft "Manifesta 16 Ruhr gGmbH"
- 2.28 Einbringung des Haushaltsplans 2022
- 2.29 Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften für das Haushaltsjahr 2022
- 2.30 Live-Streaming
- 2.30.1 Antwort der Verwaltung auf die Anträge der Fraktionen B90/Die Grünen und Die Linke  
Live-Stream und Archivierung von Ton-/Videodateien der Sitzungen der Verbandsversammlung
- 2.30.2 Anfrage der Koalitionsfraktionen SPD und CDU  
Anfrage zur Drucksache Nr. 14/0114
- 2.30.3 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der Koalitionsfraktionen SPD und CDU  
Anfrage zur Drucksache Nr. 14/0114 (Video-Streaming)
- 2.30.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Ruhrparlaments-TV
- 2.30.5 Antrag der Fraktion Die Linke  
Veröffentlichung von Tondokumenten der Verbandsversammlung
- . Fraktionsanträge
- 2.31 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Fotoinstitut  
Um- und Nachbesetzungen
- 2.32 Ersatzwahl eines beratenden Mitgliedes der Verbandsversammlung
- 2.33 Umbesetzung in Verbandsorgans
- . Anfragen und Mitteilungen

Essen, 08.09.2021



Dr. Frank Dudda  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Anlagen**

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 290-291

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster